

Beschlussempfehlung
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

zu dem Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012
(Haushaltsgesetz 2012)
– Drucksachen 17/6600, 17/6602 –

hier: Einzelplan 10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 10 mit den aus anliegender Zusammenstellung* ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 17/6600 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

Der Haushaltsausschuss

Petra Merkel (Berlin)
Vorsitzende

Katja Dörner
Berichterstatlerin

Georg Schirmbeck
Berichterstatter

Rolf Schwanitz
Berichterstatter

Heinz-Peter Hausteин
Berichterstatter

Roland Claus
Berichterstatter

* Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 10

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Drucksache 17/6600 Anlage -

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €**

Kapitel 1003 - Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Tgr. 01 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Tgr. 01 Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 10.

Deckung aus Vermerk Nr. 2 und Verstärkung aus Vermerk *Nr. 4* dürfen den Gesamtbetrag von 10 000 T€ nicht überschreiten.

5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1002 Tit. 133 01.

Deckung aus Vermerk Nr. 2 und Verstärkung aus Vermerk *Nr. 4* dürfen den Gesamtbetrag von 10 000 T€ nicht überschreiten.

2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 10.

Deckung aus Vermerk Nr. 2 und Verstärkung aus Vermerk *Nr. 5* dürfen den Gesamtbetrag von 10 000 T€ nicht überschreiten.

5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1002 Tit. 133 01.

Deckung aus Vermerk Nr. 2 und Verstärkung aus Vermerk *Nr. 5* dürfen den Gesamtbetrag von 10 000 T€ nicht überschreiten.